



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. März 2018

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ludwig Boltzmann Gesellschaft österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist eine gemeinnützige Forschungsorganisation und erlaubt sich, im Folgenden ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, im Folgenden kurz „WFDSAG 2018“ genannt, zu übermitteln und ersucht um Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsverfahren.

Aus Sicht der Ludwig Boltzmann Gesellschaft als außeruniversitäre Forschungsorganisation sind, wie in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (322/ME), vom 23. Juni 2017, die dieser Stellungnahme angeschlossen ist, bereits ausgeführt, für die Forschung im Zusammenhang mit dem Datenschutz besondere Überlegungen wichtig:

Zum einen geht es darum, dass Forschung ein eigener Bereich ist, bei dem sich in der Interessenabwägung zwischen Datenschutzüberlegungen und Wissenschaftsfreiheit besondere Aspekte ergeben, die einer spezifischeren Regelung bedürfen, um die Nutzbarkeit möglichst breiter Datenquellen für die Forschung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Entwurf des WFDSAG 2018 aus unserer Sicht als Forschungsorganisation sehr zu begrüßen und wir wollen auch ausdrücklich betonen, dass ein derartiges Regelwerk aus Sicht der Unabhängigkeit der Forschung und der Machbarkeit bestimmter datenbasierter Forschungsvorhaben dringend erforderlich ist.

Forschung ist in allen Bereichen schon lange kompetitiv und das wird in Zukunft noch stark zunehmen, gleichzeitig bedarf es immer größerer Mengen an Grunddaten, damit signifikante Ergebnisse und gesicherte Aussagen getroffen werden können.

Es gibt Forschungsbereiche, in denen die Forschung mit anonymisierten Rohdaten auskommt und sich damit „konkurrenzfähige“ Ergebnisse erzielen lassen, in den Fällen ist es nicht Ziel der Forschung, mehr Daten als unbedingt erforderlich zu erheben und zu verwenden, aber es geht um die Rechtssicherheit und Machbarkeit der Forschung auch in den Bereichen, in denen dies nicht der Fall ist. Das könnte dazu führen, dass nur ein Teil der Forschung durchgeführt wird, nämlich jener, bei dem sich keine rechtlichen und administrativen Hürden ergeben. Damit würde Österreich seiner Forschung international eine schlechtere Ausgangsposition verschaffen.

Der Entwurf des WFDSAG 2018 berücksichtigt auch, dass dem Bereich der Registerforschung große Bedeutung zukommt, gerade bei historischer Forschung zum Beispiel zu den Folgen des 2. Weltkrieges ist es wichtig, dass die erforderlichen Registerdaten, die in anonymisierter Form für das Forschungsziel oft nicht ausreichend sind, für die Forschung zugänglich gemacht werden können und diese Forschung nicht aufgrund des Datenschutzrechtes in der Ergebnisoffenheit eingeschränkt wird.

Wir denken auch, dass es weder der Hintergrund der Regelung, noch das Interesse aus Forschungssicht ist, es einem Bereich datenschutzrechtlich „leicht zu machen“, sondern, dass es wichtig ist, eine gewisse Rechtssicherheit zu haben, dass erhobene Daten nutzbar sind und bleiben, wir sehen Forschung nicht als punktuelles Ereignis, sondern als dynamischen Prozess.

Dieser Entwurf für ein Regelwerk ist aus unserer Sicht nicht dahingehend auszulegen, dass die Verantwortung der einzelnen Akteure im Forschungsbereich damit verringert werden kann, es sind gerade für den Bereich noch spezifischere Erfordernisse und eine besondere Sorgfalt in der Handhabung einzuhalten, damit diese Regelungen umgesetzt werden können. Beispielsweise bedeutet eine breiter auslegbare Regelung der „öffentlichen Stellen“ auch, dass für diese jeweils die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist.

Würde man der Forschung eine Beschränkung auferlegen, in der Art, vorzugeben, was und inwieweit ein Thema beforscht werden soll bzw. kann, sind sich alle einig, dass dies einer Beschränkung der wissenschaftlichen Freiheit gleichkommen würde und das aus diesem Grund abzulehnen wäre. Genau diesen gegebenenfalls indirekt eintretenden Effekt gilt es über den vorliegenden Entwurf des WFDSAG 2018 unter Nutzung der Öffnungsklauseln der DSGVO zu verhindern.

Was wir schon in der zitierten Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 zum Ausdruck gebracht haben, wollen wir hier noch einmal betonen: es ist für die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Forschung und zur Sicherung des Forschungsstandortes Österreich absolut essentiell, dass die Öffnungsklauseln, die in der DSGVO bereits geregelt sind, für die Forschung in Österreich genutzt werden können, ansonsten haben ausländische Forschungsorganisationen bessere Chancen, beispielsweise an Rohdaten und Biomaterialien zu kommen und damit Ergebnisse zu erzielen und diese zu publizieren. Damit wäre auch die erfolgreiche Beteiligung der österreichischen Forschung in den kompetitiven Förderprogrammen der EU gefährdet.

Forschung ist international und kompetitiv und in der Praxis ist es so, dass, wenn für die Durchführung der Forschung umfangreiche rechtliche Prüfungen vorab anzustellen sind und bürokratische Hürden bestehen, die Gefahr besteht, dass genau in dem Bereich ein Ergebnis inzwischen anderweitig publiziert wird. Das betrifft im gleichen Sinne Erfindungen und Patentanmeldungen.

Zusammenfassend möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass wir das WFDSAG 2018 für die Unabhängigkeit der Forschung sowie auch für die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Österreich als unbedingt erforderlich sehen.

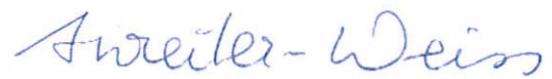
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Patrick Lehner

Head of Impact and Knowledge Exchange,
Data Protection



Mag. Anneliese Inreiter-Weiss

Rechtsangelegenheiten



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

Ergeht gleichlautend
An das Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.Juni 2017

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) (322/ME) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ludwig Boltzmann Gesellschaft österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist eine gemeinnützige Forschungsorganisation und erlaubt sich, im Folgenden ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (322/ME), im Folgenden kurz „DS-AnpG 2018“ genannt, zu übermitteln und ersucht um Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsverfahren.

Aus Sicht der Ludwig Boltzmann Gesellschaft als außeruniversitäre Forschungsorganisation sind die folgenden Aspekte in Hinblick auf die für die Forschungspraxis relevanten datenschutzrechtlichen Fragestellungen wesentlich:

1. Allgemeine Überlegungen:

Für uns als außeruniversitäre Forschungsorganisation ist die Grundüberlegung, dass die neue Datenschutz Grundverordnung unter anderem zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung beitragen soll, besonders wichtig und sehr zu begrüßen.

Als Formalaspekt wäre, zur Vermeidung möglicher Verwechslungen durch die Bezeichnung „Datenschutzgesetz-DSG“ mit dem Datenschutzgesetz 1978 (BGBI 565/1978) der Zusatz „2018“ zur Bezeichnung „DSG“ wünschenswert.



2. Stellungnahme:

Wissenschaftliche Forschung kann in weiten Bereichen wie etwa Medizin/Life Sciences, aber auch Geistes-, Sozial- und Gesundheitswissenschaften, ohne die rechtlich gesicherte Nutzbarkeit von personenbezogenen Daten nicht durchgeführt werden.

Die europäische Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) enthält ausdrücklich eine Privilegierung bzw. sieht Ausgestaltungsmöglichkeiten zugunsten der Forschung und Statistik durch den nationalen Gesetzgeber vor, was insbesondere in Art 5 Abs 1 lit b und e, Art 9 Abs 2 lit j, Art 14 Abs 5 lit b, Art 17 Abs 3 lit d, Art 21 Abs 6, Art 85 Abs 1 und 2 und Art 89 DSGVO sowie in den einschlägigen Erwägungsgründen 33, 50, 52, 53, 62, 65, 113, 153, 156, 157 und 157 zum Ausdruck kommt.

Dieser Ausgestaltungsspielraum erscheint nach den vorgesehenen Neuregelungen im DS-AnpG 2018 nicht nur als weitgehend ungenutzt, sondern gerade in wesentlichen Bereichen als eingeschränkt, was geeignet wäre, den Österreichischen Forschungsorganisationen im Verhältnis zu jenen in anderen Ländern Nachteile zu verschaffen, was gerade vor dem Hintergrund des Wissens aller um die hohe Kompetitivität des gesamten Forschungsbereiches nicht nur als nicht erforderlich, sondern als schädlich für die österreichische Forschung gesehen werden muss. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die immer wichtiger werdende grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen und gemeinsame Beteiligung mit vernetzten Forschungspartnern an europäischen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen als nachteilig zu sehen, wenn die Teilnahme der inländischen Organisationen durch strengere Regelungen in Österreich in einem dafür grundlegend wichtigen Bereich, dem Datenschutz, nur eingeschränkt möglich ist.

Gerade im Bereich der kooperativen wissenschaftlichen Forschung laufen viele Aktivitäten der beteiligten Akteure darauf hinaus, vorhandene Ressourcen zu bündeln, dazu gehört auch, einmal zulässigerweise unter Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen Person erhobene personenbezogene Daten für weitere Forschungszwecke nutzbar zu machen. Dies auch deshalb, um dem stetigen, insbesondere auch technologischen Wandel in allen Forschungsbereichen Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen mit anderen Rechtsträgern mit derselben Zielsetzung ist in dem Bereich Standard, aber es sind dazu auch Open Data Initiativen der EU im Bereich der Forschungsförderung zu erwähnen.

Besonders wichtig aus Sicht der wissenschaftlichen Forschung ist die Möglichkeit eines „Broad consent“, wobei die DSGVO im Erwägungsgrund 33 ausdrücklich festhält: „oftmals kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden. Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht...“



Das im DS-AnpG 2018 enthaltene Erfordernis der Vorhersehbarkeit wäre eine dem Erwägungsgrund 33 der DSGVO gegenläufige Regelung.

Dem Schutzinteresse der betroffenen Personen muss auch im Fall einer weit formulierten Einwilligung dadurch Rechnung getragen werden, dass jeder Einwilligung eine breite Information über die Möglichkeiten der Nutzung vorangehen muss (informed consent).

Die Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinn des Art 35 DSGVO sieht eine Risikoabschätzung primär durch den Verantwortlichen vor, es wäre unverhältnismäßig bezogen auf das Schutzinteresse große Teile der Datennutzung für wissenschaftliche Forschung genehmigungspflichtig zu machen, wenn es nicht am Willen der betroffenen Person zur breiten Zustimmung sondern am gesetzlichen Verbot scheitert. Dann wird im Gegensatz dazu gerade die Möglichkeit, der schutzwürdigen betroffenen Person, einer breiteren Zustimmung zur Verwendung medizinischer Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für einen bestimmten Bereich eingeschränkt.

Aus Effizienzgründen und im Sinn der sparsamen und zweckmäßigen Ressourcennutzung sollte generell, nicht nur im Bereich der Forschung, für alle Organisationen, aber insbesondere auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die Möglichkeit geschaffen werden, externe Datenschutzbeauftragte zur Absicherung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse heranzuziehen, dazu wäre die Schaffung berufsrechtlicher Voraussetzungen für externe Datenschutzbeauftragte besonders wichtig, wobei die DSGVO ausdrücklich die Zulässigkeit des Tätigwerdens eines externen Datenschutzbeauftragten vorsieht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Claudia Lingner

Geschäftsführerin

Mag. Anneliese Inreiter-Weiss

Rechtsangelegenheiten